

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. Se e g e r.

Beisitzer:

Albert L a u t t e r - Berlin,

Paul Oskar H ö c k e r - Berlin,

Landtagsabgeordnete v. K u l e s z a - Berlin,

Oberreallehrerin R e i n h a r d t - Tübingen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Sensationsprozess ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller :
Dr. M e s s e r i t z e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen vor
der am 14. März 1928 erfolgten Zulassung zweimal, und zwar am 2.
und 7. März 1928 von der Filmprüfstelle Berlin verboten worden
ist.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14.
März 1928 - Nr. 18446 - wird dahin abgeändert:

Folgende Teile sind verboten:

In Akt III nach Titel 1 : Grossaufnahme des Kopfes
des Erschossenen mit der Schusswunde.

Länge : 2.25. m.

In

Jn Akt IV nach Titel 1 : Das Gericht, soweit ein Richter schlafend gezeigt wird.

Länge : 1.80 m

nach Titel 4 : Ein Mann mit schwarzer Kapuze nähert sich mit einem Wattebausch einer im Bett liegenden Frau, drückt ihr den Bausch an die Nase, worauf die Frau zurücksinkt.

Länge : 14.60 m

nach Titel 5 : Der Vorsitzende wendet sich an seinen Beisitzer zur Rechten und bemerkt, dass dieser schläft.

Länge : 2 m.

nach Titel 7 : Ein Zeichner gibt Zeichen, welche Pose der Zeuge einnehmen soll, worauf die Angeklagte lächelt und das Taschentuch vor den Mund hält.

Länge : 5.55 m

Jn Akt V Titel 3 : „Die Herren Geschworenen dürfen ihr Fragerecht nicht missbrauchen ! “

Titel 5 : „ Den Herren Geschworenen muss ihr Fragerecht gewahrt bleiben ! “

Jn Akt VI nach Titel 2 : Ein Mann küsst eine auf einem Koffer sitzende Frau und beugt sie dabei nach hinten über, wobei er mit der Hand über ihr Knie streicht.

Länge : 3.15 m.

Jn Akt VII in Titel 3 die Worte : „ bevor sie ihn umbrachten“.

nach Titel 8 : die Darstellung der Geschworenen beim Anblick des Aktbildes der Angeklagten; einer der Geschworenen klemmt sich ein Einglas ein, die hinter ihm stehenden Geschworenen betrachten lüstern das

das Bild.

Länge : 3 m.

Jn Akt VIII zu Beginn: die Darstellung der Angeklagten mit ihrem Anwalt auf der Fahrt zur Pension. Jn der Pension die Darstellung bis zu dem Augenblick, wo sich der Verteidiger entfernt.

- gezeigt werden darf, wie er die Villa betritt und den Ofen öffnet.-

Länge : 92 m.

Titel 1 : „ Clarissa- was stand in diesen Briefen? ”

Titel 2 : „ Clarissa ich verlange von Ihnen Wahrheit, nicht als Anwalt, als ”

Titel 3 : „ Diese Rosen sind nicht von mir ”.

Titel 4 : „ Clarissa,- ich muss fort und ich kann doch auch abends nicht bei Ihnen bleiben .”

Titel 5 : „ Sie sollen nicht immer so korrekt sein...’

Titel 6 : „ und Sie sollen mich auch nicht immer so mit Ihren Fragen quälen.....”

Titel 7 : „ Clarissa - ich muss fort!”

Titel 8 : „ Gut. Aber in einer Stunde müssen Sie zurück sein .”

nach Titel 8 : Der Besuch des Geschworenen von dem Augenblick an, wo das Mädchen ihn anmeldet.

Länge : 48.50 m.

- gezeigt werden darf, wie der Anwalt die Briefe findet und sie liest.-

Titel 9 : „ Ich habe mein Amt als Geschworener niedergelegt - weil - ich nicht mehr unparteiisch sein kann-denn.....”

Titel 10 : „ Das war also schon durch die Blume ein Heirats-

Heiratsantrag ? "

Titel 12 : „ weil Sie so wunderbar inkonsequent sind - und alles nur aus dem Gefühl tun ".

Titel 13 : „ Ich kann mir ja alles denken, Sogar -- was in diesen dummen Briefen steht..... "

Titel 14 : „ Was halt eine Frau in einer solchen Situation schreibt "

Ferner nach Titel 12 die Darstellung des Besuches bis nach Titel 15 , wo der Anwalt das Zimmer betritt und der Geschworene sich entfernt..

- gezeigt werden darf, wie die Angeklagte mit dem Anwalt ins Nebenzimmer geht.-

Länge : 58 m

In Akt IX nach Titel 7 : Der Bauchtanz und die nachfolgenden Tanzbewegungen.

Länge : 5 m

ferner die Szene : zwei Herren im Auto, Clarissa zwischen ihnen sitzend, der eine streift ihr den Rock hinauf und betastet ihr Knie.

Länge: 5,75 m.

nach Titel 8: Clarissa stellt ihr Bein auf den Rand des Stuhles , auf dem ihr Mann sitzt, zieht den Rock über das Knie und reicht ihm ein Glas Sekt. Das Bild erscheint zweimal.

Länge : 5 m

nach Titel 9 : Clarissa legt die Waffe neben den Erschossenen,

Länge : 2.10 m

nach Titel 10: Clarissa legt sich den Wattebausch vor die Nase, Grossaufnahme ihres Kopfes, sie wirft den Watte "

Wattebausch zu Boden.

Länge : 7.90 m.

In Akt X nach Titel 3 : Der Professor träufelt auf einen Wattebausch Chloroform, legt eine Kapuze an und nähert sich seiner schlafenden Frau. Er drückt ihr den Wattebausch aufs Gesicht.

- gezeigt werden darf, wie sie erwacht, die Maske erblickt und aufschreit

nach Titel 4 : Der Maskierte hebt den Wattebausch auf und legt ihn neben die Gefesselte (die Fesselung selbst darf gezeigt werden).

Länge 36 m.

ferner die Darstellung : Ein Mann schiesst einen Revolver gegen seinen Kopf ab

- gezeigt werden darf, wie der Getroffene umsinkt-

Länge : 1.50 m.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil vom 7. März 1928 folgenden Inhalt:

In seiner Villa wird ein reicher Kunstmaler am Morgen erschossen aufgefunden. Seine Frau liegt gefesselt, in ohnmächtigem Zustande, zu Füßen des Bettes an einen Divan gelehnt, In den Zimmern sind Gegenstände umgeworfen, Kleider und Wäsche aus den Schränken geräumt und über den Fußboden verstreut. Die Gerichtskommission vermutet, dass ein Raubmord fingiert sei, die Frau den Maler erschossen und

sich

sich dann selbst gefesselt habe. Dementsprechend erfolgt Anklage und Gerichtsverhandlung. Staatsanwalt und Verteidiger stellen die Vorgänge, wie sie sich nach ihrer Auffassung abgespielt haben, dar und während der Staatsanwalt Verurteilung wegen Mordes beantragt, plädiert der Verteidiger für Freispruch. Letztere erfolgt auch. Als die Angeklagte den bereits leeren Gerichtssaal verlassen will, macht ihr der Verteidiger einen Heiratsantrag, den sie zurückweist. Sie wird am Ausgange des Gerichtsgebäudes von einem Herrn erwartet, besteigt mit ihm dessen Wagen und fährt davon.

II. Der Bildstreifen ist erstmalig am 2. März 1928- Nr. 18365 verboten worden, weil er der Prüfstelle geeignet erschien, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Auf die auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes erfolgte Wiedervorlage des Bildstreifens verbot eine andere Kammer der Prüfstelle den Bildstreifen wiederum und zwar unter dem 7. März 1928- Nr. 18393 - wegen entsittlichender Wirkung. Bei der dritten Prüfung des Bildstreifens, die am 14. März 1928- Nr. 18446 unter demselben Vorsitzenden erfolgte, der am 2. März 1928 die auf den Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung lautende Entscheidung ausgefertigt hatte, wurde der Bildstreifen ohne jeden Ausschnitt zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, z u g e l a s s e n .

Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende mit der Begründung „ Beschwerde erhoben, dass die Gründe der Entscheidung vom 2. März 1928 durch die neue Bearbeitung entkräftet seien, er aber befürchten müsse, dass die Bearbeitung nicht hinreichend sei, um dies auch in Bezug auf die Gründe der Entscheidung vom 7. März 1928 zustande gebracht

zu haben * (1).

Auf die in den Vorentscheidungen vom 2. und 7. März 1928 enthaltene Begründung der darin erkannten Verbote, die Gegenstand der Verhandlung vor der Oberprüfstelle waren wird Bezug genommen.

Der Sachwalter des Antragstellers hat in erster Linie beantragt, die von dem Vorsitzenden erhobene Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil es auffällig erscheine, dass der Vorsitzende, unter dessen Leitung ein erstmaliges Verbot wegen O r d n u n g s g e f ä h r d u n g erfolgt sei, die auf ein Verbot wegen e n t s i t t l i c h e n * d e r Wirkung ergangene Entscheidung zum Ausgang seiner Beschwerde gegen die unter seinem Vorsitz erfolgte Zu - lassung des Bildstreifens genommen und damit eine nach dem Gesetz unzulässige Abhängigkeit der Entscheidung einer Prüfkammer von derjenigen einer anderen Kammer anerkannt habe. Im übrigen hat er den Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde gestellt.

III. Der Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde a limine findet im Lichtspielgesetz keine Stütze und war deshalb abzuweisen.

Die Oberprüfstelle nimmt jedoch keinen Anstand, die Begründung der Amtsbeschwerde für völlig unzureichend zu erklären. Der Vorsitzende hat sich damit begnügt, die Gründe der Entscheidung vom 2. März 1928 durch die neue Bearbeitung und die Bearbeitung nicht für hinreichend beurteilung für entkräftet/zu erklären, „um dies auch in Bezug auf die Gründe der Entscheidung vom 7. März 1928 zu - stande gebracht zu haben“. Anstelle dieser allgemeinen Redewendung hätte es, wenn eine zulassende Entscheidung an- gefochten

gefochten werden soll, zum mindesten einer Substantiierung der Gründe bedurft, aus denen die Bedenken der Entscheidung vom 7. März 1928 für fortbestehend erachtet werden.

Denn ebenso wie die Beschwerde zweier Beisitzer grundsätzlich der Begründung bedarf (§ 13 Abs.1 Satz 1), muss dies auch von der Amtsbeschwerde des Vorsitzenden aus § 12 Abs.2 erwartet werden.

IV. Nach der den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile vom 15. April 1925, 12. Juli 1926 und 12. Oktober 1927 - Nr. 14, 176 und 926) - war der Bildstreifen hinsichtlich seiner Gesamtwirkung als Kriminalfilm zu werten. Es erscheint deshalb abwegig, wenn die Prüfstelle, wie dies in der Entscheidung vom 7. März 1928 geschehen ist, die Vorgeschichte des Bildstreifens, das Eheleben des alten Kunstmalers mit seiner viel jüngeren Frau und deren Zuneigung für den Colonel Sullivan, zum Hauptinhalt des Bildstreifens erhebt und daraus auf eine entsittlichende Wirkung hin Folgerungen zieht.

Diese Vorgeschichte steht dem wahren Hauptinhalt des Bildstreifens, dem Mord in der Villa Bunterbart gegenüber durchaus im Hintergrund und ist auch unter dem Gesichtspunkt des Verbotsgrundes der entsittlichenden Wirkung nicht zu beanstanden. Denn die Zuneigung Clarissas zu Sullivan wird durch das Alter des Malers hinreichend motiviert. Auch zieht sich Sullivan in dem Augenblick von Clarissa zurück, wo er erfährt, dass der Maler und Clarissa „ seit einem halben Jahre heimlich verheiratet „ sind (Akt V,

Titel 13)

Titel 13) . Endlich ist der Maler selbst fest entschlossen, seine Frau frei zu geben , „ wenn aus diesen Briefen klar hervorgeht, dass sie Dich (den Colonel) liebt“ (Akt VI, Titel 6).

Darin allerdings ist der Entscheidung vom 7. März 1928 beizutreten, dass die Hemmungslosigkeit mit der sich die Angeklagte, noch dazu, während des Strafverfahrens, das wegen Ermordung ihres Gatten gegen sie geführt wird und in dem sie durchaus keinen leichten Stand hat (Akt VII, Titel 1, 2 IX, Titel 2), ihren Verteidiger an den Hals wirft und die Werbungen des Geschworenen, der ihr zu Liebe sein Geschworenennamt niedergelegt hat(Akt VIII, Titel 9 und IX, Titel 1), entgegennimmt. Da sonach eine völlig Unwürdige durch die Darstellung ihrer gerichtlichen Folterung zur Märtyrerin und zum Gegenstand des Mitlieds des Beschauers gemacht wird, ist der achte Akt des Bildstreifens mit den diese Hemmungslosigkeit noch besonders unterstreichenden Zwischentiteln wegen seiner entsittlichenden Wirkung fast völlig verboten worden.

Aus dem gleichen Grunde sind wegen ihres moralverletzenden und damit entsittlichenden Inhalts die im Urteilstenor ebenfalls beschriebenen Bildfolgen in Akt VI nach Titel 2, IX nach Titel 7 und nach Titel 8 ausgeschnitten worden.

V. Verrohend wirken die Bilder des Erschossenen in Akt III nach Titel 1 und des Selbstmordes des Malers in Akt X nach Titel 4.

VI. Die die Betäubung einer Frau mittels eines mit Chloroform oder einem anderen Betäubungsmittel getränkten Watte -

bauschen

bausches darstellenden Bildfolgen in Akt IV nach Titel 4 und in Akt X nach Titel 3 und 4, die die Ausübung eines Verbrechertricks zur Darstellung bringen, sind verboten worden, weil sie geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden (vgl. Urteil der Oberprüfstelle vom 11.Juni 1924- Nr.247).

VII. In der Darstellung des Strafprozesses mussten diejenigen Bildfolgen von der öffentlichen Vorführung ausgeschlossen werden, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes in die Ausübung der Rechtspflege zu erschüttern und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden (Urteil vom 22.September 1921- Nr.180). Unter Anwendung dieses Verbotsgrundes sind deshalb die Bildfolgen ausgeschnitten worden, die ein Mitglied des über das Verbrechen des Mordes entscheidenden Gerichtshofes als schlafend darstellen (Akt IV nach Titel 1 und 5), die einen Zeugen als Objekt der im Gerichtssaal anwesenden Zeichner darstellen, dem durch Zeichen die von ihm jeweils einzunehmende Pose bedeutet wird (Akt IV nach Titel 7), und die endlich geeignet sind, Zweifel in die Objektivität des Staatsanwalts und damit der Rechtspflege, deren Organ er ist, zu setzen (Akt V, Titel 3 und 5, Akt VII, Titel 3) oder die Geschworenen, die ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, karrikieren (Akt VII nach Titel 8). vgl, Urteil der Oberprüfstelle vom 30.Dezember 1927- Nr. 1294).

VIII. Nach Beseitigung dieser Bildfolgen gemäss § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes war für ein völliges Verbot des

Bild=

Bildstreifens, das wohl mit der Beschwerde angestrebt wurde, obwohl das aus ihrer Begründung nicht erkennbar wird, kein Raum.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung

Befähigt:



Veeger

Timmer

Regierungsinspektor.